

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Turicum University Handball Challenge 2020

## Art. 1 Abschluss und Inhalt des Vertrags

Zum Abschluss des Vertrags sind zum einen die vorliegenden AVB sowie die vollständigen Angaben zur Anmeldung durch die Teilnehmenden (in der Folge «Team» genannt) erforderlich. Zum anderen bedarf es der vollständigen Bezahlung der Veranstaltung gemäss den Buchungsbestimmungen für ASVZ-Anlässe gemäss Art. 2 AVB nachstehend. Eine Anmeldebestätigung per E-Mail seitens des ASVZ erfolgt nach erfolgreicher Anmeldung und Zahlung des Gesamtbetrags.

Der Inhalt des Vertrags ergibt sich aus der Ausschreibung der Veranstaltung, den vorliegenden AVB sowie den allfälligen Anmeldeinformationen. Die Anmeldung zur Veranstaltung elektronisch mittels Anmeldeformular. Es gelten die bei der Anmeldung elektronisch unter unserer Homepage publizierten AVB als zur Kenntnis genommen und als vom Team akzeptiert. Ergänzend dazu sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar. Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem ASVZ und dem Team bleibt vorbehalten.

## Art. 2 Buchungsbestimmungen für ASVZ-Anlässe

### 2.1. Zahlung

Der volle Betrag muss mit der definitiven Anmeldung, d.h. nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen in der vorgegebenen Frist bezahlt werden.

### 2.2 Annullierungskosten/Bearbeitungsgebühr

alle Gebühren beziehen sich auf den Gesamtbetrag

2.2.1 Die Annullierungskosten betragen im Minimum 25 € oder CHF 30.-.

### 2.2.2 Annullierungskosten

Bis 31. Tage vor Veranstaltung	0 € / CHF 0.-
30 bis 15 Tage vor Veranstaltung	50%
14 bis 1 Tag vor Veranstaltung	80%
0 Tage vor Veranstaltung	100%

## Art. 3 Versicherungen

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Teammitglieder, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, so namentlich

Vertragsrücktrittsversicherung/Annullierungskostenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung der Rückfuhrkosten bei Unfall oder Krankheit sowie Haftpflichtversicherung mit Einschluss von Spiel -und Ausdauersportunfällen.

## Art. 6 Annullierung der Veranstaltung

Sagt der ASVZ die Veranstaltung vor deren Durchführung aus einem nicht vom Team zu vertretenden Umstand ab, erfolgt die Rückerstattung des vollen Preises. Das Team hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, wenn die Annullierung erfolgt, weil die Anzahl Personen, welche die Veranstaltung gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und die Annullierung dem Team vor Durchführung der Veranstaltung schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt wurde oder wenn die Annullierung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

## Art. 7 Anpassungen und Änderungen des Programms der Veranstaltung

Der ASVZ ist aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen und zugunsten der Sicherheit jederzeit berechtigt, das in der Ausschreibung der Veranstaltung beschriebene Programm in Bezug auf unwesentliche Vertragspunkte oder in Bezug auf unerhebliche Änderungen eines wesentlichen Vertragspunktes anzupassen, ohne dass dem Team daraus ein Anspruch auf Rücktritt von der Veranstaltung gegen Rückerstattung des Preises erwächst, so namentlich, wenn die Anpassung innerhalb der Sportart und innerhalb der Schweiz erfolgt. Sollte es zu einer wesentlichen Anpassung des Programms der Veranstaltung vor deren Beginn kommen, so informiert der ASVZ alle angemeldeten Teams so bald wie möglich darüber und gibt eine allfällige Auswirkung auf den Preis an.

Anschliessend hat das Team das Recht, ohne Entschädigung, aber unter Rückbezahlung des Preises vom Vertrag zurückzutreten. Es teilt dem ASVZ den Rücktritt vom Vertrag so bald wie möglich mit. Der ASVZ behält sich vor, die Veranstaltung ganz abzusagen, wenn so viele Teams vom Vertrag zurücktreten, dass die Mindestzahl für die Durchführbarkeit der Veranstaltung nicht mehr erreicht wird.

Sollte es aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit, schlechten Witterungsbedingungen, schlechten naturgegebenen Umständen, Krankheit der Turnierleitung oder unvorhergesehenen Umständen zu einer wesentlichen Anpassung des Programms der Veranstaltung nach deren Beginn kommen, so hat die Turnierleitung angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Veranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Der ASVZ hat dem Team den ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistung.

## Art. 8 Abbruch oder Unterbruch der Veranstaltung

Muss eine Veranstaltung aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit, schlechten Witterungsbedingungen, schlechten naturgegebenen Umständen, Krankheit der Turnierleitung oder unvorhergesehenen Umständen abgebrochen bzw. unterbrochen werden, so hat der ASVZ dem Team den ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes

entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistung.

## Art. 9 Qualitätssicherung und Haftung ASVZ

Der ASVZ haftet dem Team für die gehörige Vertragserfüllung. Der ASVZ haftet dem Team nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist, a., auf Versäumnisse des Teams, b., auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt sind oder c., auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der ASVZ trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. Für andere Schäden als Personenschäden ist die Haftung des ASVZ maximal auf das Zweifache des Preises für die Veranstaltung beschränkt.

## Art. 10 Qualitätssicherung und Pflichten Team

Das Team ist verpflichtet, die Weisungen der Turnierleitung strikt zu befolgen. Im Widerhandlungsfall ist die Turnierleitung zum sofortigen Ausschluss des Teams und -oder Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Das Team hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf eine (Teil-)Rückerstattung der Veranstaltungskosten. Das Team ist verpflichtet, die Turnierleitung von sich aus über allfällige bei seinen Teammitgliedern bestehende Risiken wie physische oder psychische Beeinträchtigungen zu orientieren. Ohne gegenteilige Orientierung garantiert das Team dem ASVZ, dass seine Teammitglieder sämtliche Voraussetzungen gemäss Ausschreibung für die konkrete Veranstaltung erfüllen. Erfüllt das Team seine Orientierungspflicht nicht, so ist die Turnierleitung im Widerhandlungsfall zum Ausschluss des Teams und/oder sofortigen Abbruch der Veranstaltung berechtigt. Das Team hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf eine (Teil-)Rückerstattung der Veranstaltungskosten.

## Art. 11 Beanstandungen Team

Das Team muss jeden Mangel der Veranstaltung so bald wie möglich, spätestens aber 7 Tage nach der Veranstaltung beim ASVZ schriftlich beanstanden.

## Art. 12 Erhebung und Verwendung von Daten

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teams können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.

## Art. 13 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem ASVZ und dem Team aus der Veranstaltung unterstehen dem Schweizerischen Recht. Örtlich zuständig ist das ordentliche Gericht am Sitz des ASVZ.

